

GEMEINDE KRÖPPELSHAGEN-FAHRENDORF



**BEGRÜNDUNG ZUR
5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„Dorfgemeinschaftsplatz“
für das Gebiet
„Südlich Hohenhorner Weg und östlich Hohenhorner Weg Nr. 12
(Flurstück 17 der Flur 3)“**



Fassung zum abschließenden Beschluss

Stand: 23. Februar 2021

Auftraggeber:



Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Schulweg 1
21529 Kröppelshagen

Auftragnehmer:



clausen-seggelke stadtplaner

Lippeltstraße 1
20097 Hamburg
Tel.: 040/ 28 40 34 - 0
Fax: 040/ 28 05 43 43
E-Mail: mail@clausen-seggelke.de
www.clausen-seggelke.de

Andresen Landschaftsarchitekten

Glockengießerstraße 62
23552 Lübeck
Tel.: 0451 707586 - 27
Fax: 0451 707586 - 29
E-Mail: info@andresen-landschaftsarchitekten.de
www.andresen-landschaftsarchitekten.de

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	5
2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung	5
3. Planerische Vorgaben	8
3.1 Landesentwicklungsplan	8
3.2 Regionalplan für den Planungsraum I	9
3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf	10
3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht	10
3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten	11
3.5.1 Umweltprüfung, Umweltbericht	11
3.5.2 Störfallschutz	11
4. Bestand / Ausgangssituation	11
5. Inhalt der Planung	12
5.1 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplans	12
5.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Leitungen	13
6. Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht)	13
6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte	13
6.1.1 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	14
6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	14
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
6.3.1 Flächenverbrauch	18
6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser	18
6.3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	19
6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebens- gemeinschaften)	19
6.3.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	20
6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	21
6.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	22
6.3.8 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter	23
6.4 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle	23
6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
6.6 Eingriffsregelung	24
6.7 Zusätzliche Angaben	25
6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen	25
6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	25
6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	25

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	25
7. Hinweise	26
7.1.1 Nachbarschaft zum Wald	26
7.1.2 Kampfmittel	26
7.1.3 Kulturdenkmale	26
8. Finanzielle Auswirkungen	26
Ausgaben (Kosten und Finanzierung)	26
Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)	26
9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	27
Verfahrensübersicht	27
Rechtsgrundlagen	27

1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Südlich Hohenhorner Weg und östlich Hohenhorner Weg Nr. 12 (Flurstück 17 der Flur 3)“ ist im Ortsteil Kröppelshagen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf am Hohenhorner Weg gelegen.

Der Planänderungsbereich umfasst das Flurstück 17 mit einer Fläche von rund 0,325 ha.



Abb. 1: Schrägluftbild (Apple Karten)

2. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet wird derzeit im nördlichen Teil als Kinderspielplatz und im südlichen Teil als offene Bolzwiese und Rodelhügel genutzt.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Umgestaltung der südlichen Teilfläche zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftsplatz für Spiel, Sport, Freizeit und Erholung“ vorbereitet werden.

Es ist vorgesehen, den südlichen Teilbereich des Plangebiets neu zu gestalten. Ziel ist es, einen „Dorfgemeinschaftsplatz“ zu schaffen, d.h. einen Ort, welcher als Treffpunkt für die Einwohner des Dorfes fungiert und auf diese Weise die Familienfreundlichkeit, die Kreativität, die Integration und das Gemeinschaftsgefühl in der Gemeinde steigert. Dabei sollen alle BewohnerInnen des Ortsteils angesprochen und auch generations- sowie gemeindeübergreifende Aktivitäten begünstigt werden.

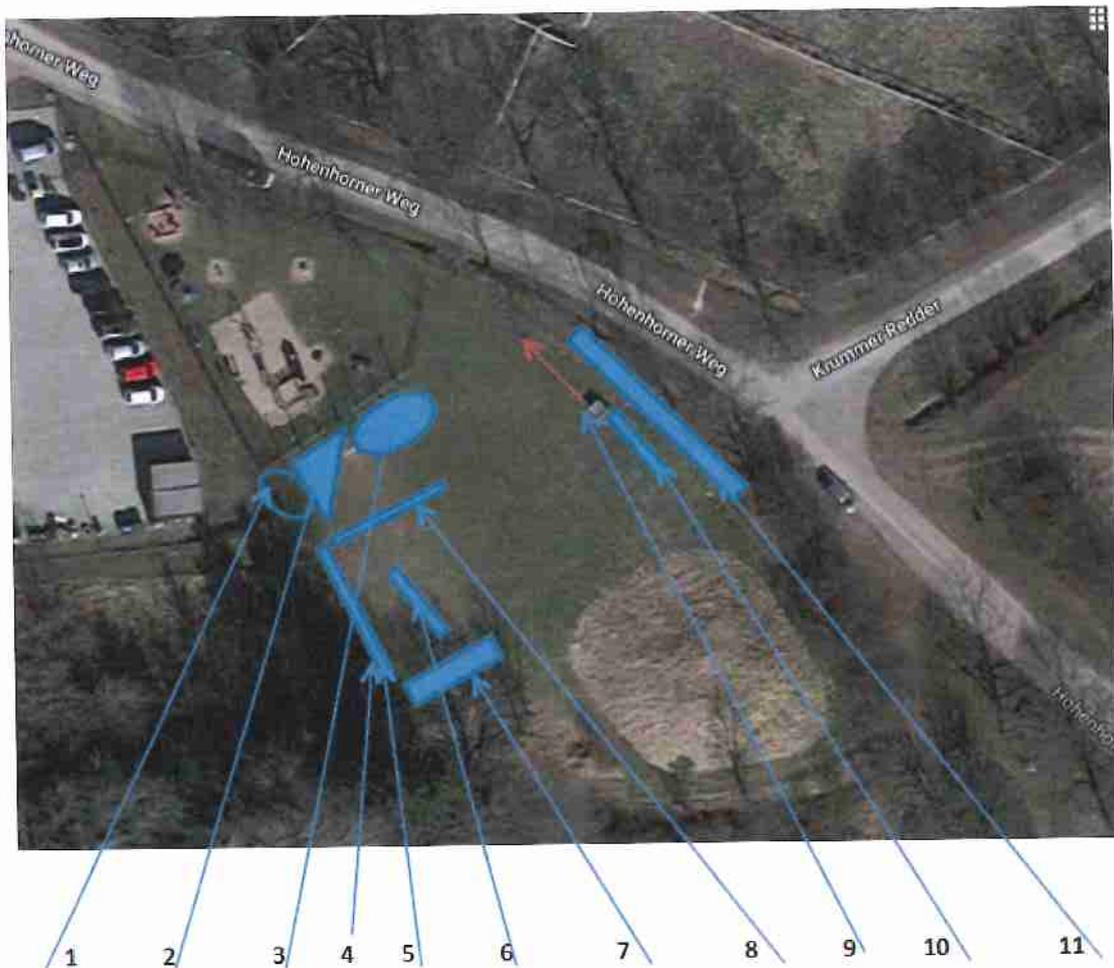
Zu diesem Zweck wurde bereits ein Konzept zur Ausgestaltung bzw. Möblierung der Flächen erarbeitet. Vorgesehen sind unter anderem:

- ein wettergeschützter Unterstand,
- ein Grillplatz mit Tischen und Bänken,
- Wellenliegen,
- zwei Kleinfeldtore mit Ballfangnetzen zu beiden Seiten,
- eine Boule-Bahn und
- ein Basketballtor.

Die Nutzung des nördlichen Teilbereichs als Kinderspielplatz mit klassischen Spielelementen soll bestehen bleiben und in den „Dorfgemeinschaftsplatz“ integriert werden.

Um den „Dorfgemeinschaftsplatz“ fest in Kröppelshagen zu etablieren und eine regelmäßige Nutzung zu generieren, wurden für die Umsetzung bereits einige Kooperationen eingegangen. Kooperationspartner der Gemeinde sind der Kröppelshagener Sportverein e.V, die Kirche, die Kindertagesstätte „Sonnenblume“, der Helferkreis Kröppelshagen und das Amt Hohe Elbgeest.

Das Projekt soll mit Fördermitteln der Aktiv Region Sachsenwald-Elbe umgesetzt werden. Ein entsprechender Förderantrag ist bereits gestellt und bewilligt worden.



- 1) 2-3 m freier Platz zum Zaun, um z.B. Kühlanhänger zu positionieren
- 2) Unterstand -> siehe Extra
- 3) Grillplatz -> siehe Extra
- 4) Schutzzaun hinter dem neuen Tor
- 5) Basketballkorb aus dem Schlehenweg mit Spielfläche (ca. 4x 5 m) für 1 Korb. Basketballkorb wird im Zaunbereich aufgebaut (4)
- 6) Versetztes Tor ca. 2 m vor dem Zaun (4)
- 7) Boule-Platz -> siehe Extra
- 8) Beet zur optischen Trennung Sport – Chillbereich -> siehe Extra
Solch Beet-Einfassung kann auch am Grillplatz zwischen den Bänken gebaut werden
- 9) TT-Platte wird in Richtung Eingang versetzt
- 10) Versetztes Tor
- 11) Großer Schutzzaun hinter dem Tor. Schutz der Bäume und Schutz der Straße
- 12) Weitere Elemente -> siehe Extra

Abb. 2: Konzeptskizze (Erläuterungen der Ausstattungselemente siehe Anlage)

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Die im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes dargelegten Grundsätze der Raumordnung sind bei Erforderlichkeit durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Das Land Schleswig-Holstein ist dieser Aufforderung durch die Aufnahme von Zielen und Grundsätzen im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) aus dem Jahr 2010 nachgekommen. Aktuell wird der LEP Schleswig-Holstein fortgeschrieben und soll als Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes in den nächsten Jahren dienen. Am 27. November 2018 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf der Planfortschreibung zugestimmt.

Für die Gemeinde Kröppelshagen trifft der Landesentwicklungsplan keine besonderen Zielaussagen. Die Gemeinde liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Geesthacht.

Bewertung: Die Planung steht im Einklang mit den derzeit gültigen Darstellungen des Landesentwicklungsplans.

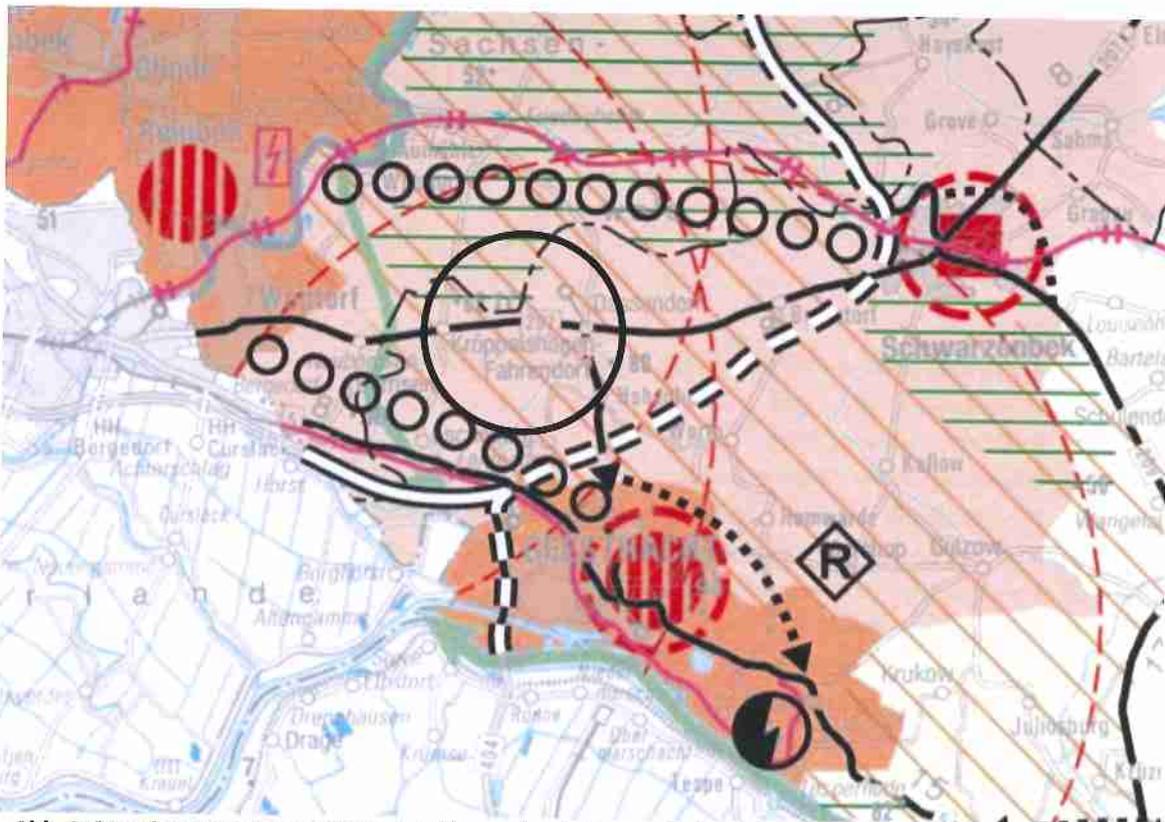


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

3.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Im Regionalplan für den Planungsraum Schleswig-Holstein Süd sind Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des südlichen Teilraums Schleswig-Holstein festgelegt. Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt innerhalb des Regionalplans für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (Stand 1998).

Im Januar 2014 wurde eine neue Aufteilung in insgesamt drei anstatt der bisherigen fünf Planungsräume beschlossen. In dieser Aufteilung wird die Gemeinde zum Planungsraum III gehören. Ein neuer Regionalplan wird derzeit erarbeitet. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans läuft ebenfalls aktuell.

Das Plangebiet liegt am Rande eines regionalen Grünzugs.

Bewertung: Die Planung liegt am Rande eines regionalen Grünzugs, ist aufgrund der angestrebten Nutzung jedoch mit den Zielen des Regionalplans (hier: Regionaler Grünzug) vereinbar (zur ausführlichen Prüfung der Betroffenheit siehe Kapitel 6.2 b)



Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf, in der am 26.11.2007 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 2. Änderung/Berichtigung vom 10.06.2013, stellt den nördlichen Teil des Planänderungsbereichs als „Grünfläche - Spielplatz“ und den südlichen Teil des Planänderungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft dar.

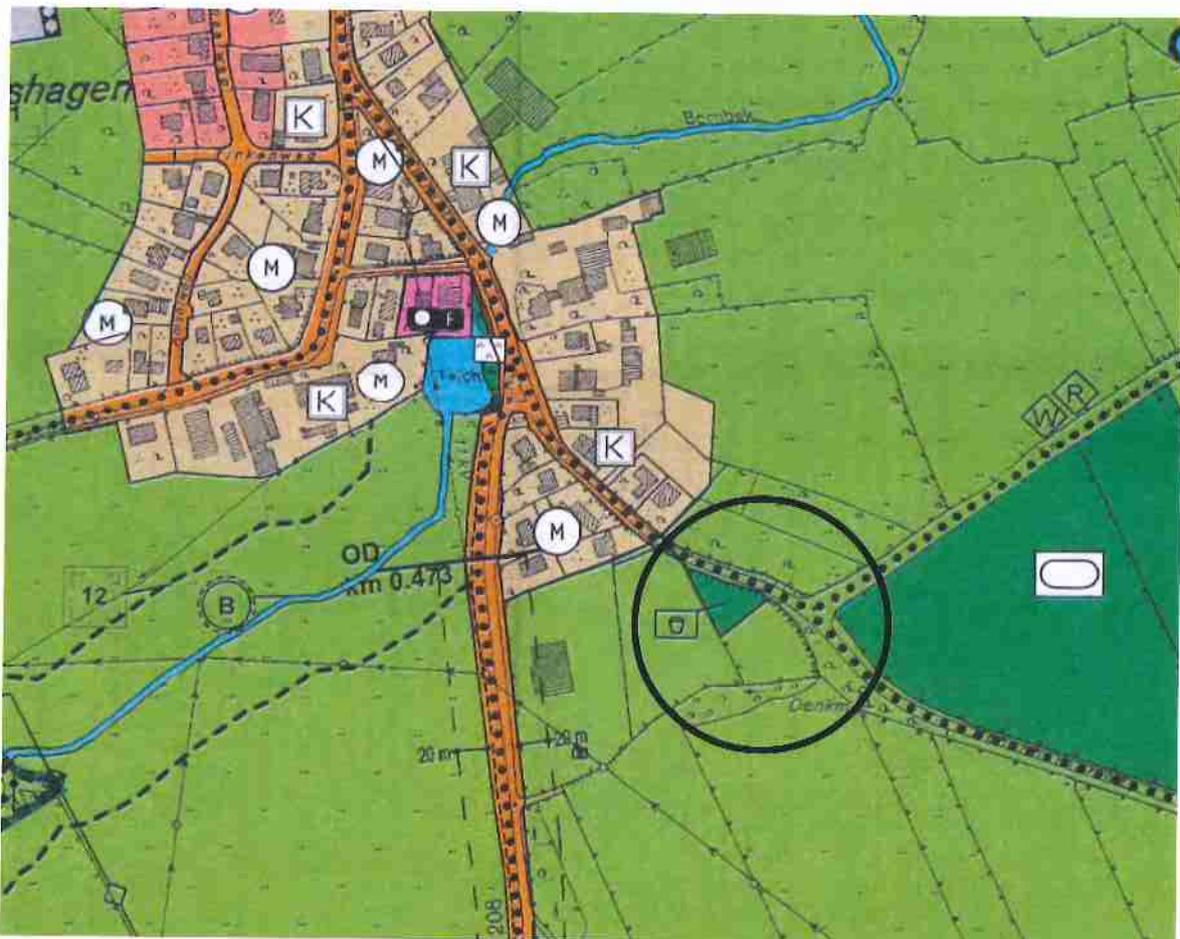


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Die Darstellungen „Spielplatz“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ sollen im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftsplatz für Spiel, Sport, Freizeit und Erholung“, Symbole Parkanlage / Spielplatz geändert werden.

3.4 Verbindliches Bauplanungsrecht

Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

3.5 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten

3.5.1 Umweltprüfung, Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans werden entsprechend § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

3.5.2 Störfallschutz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass speziell von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude („Störfallvorsorge“), so weit wie möglich vermieden werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.

4. Bestand / Ausgangssituation

Der südlich der Bundesstraße 207 gelegene Teil des Ortsteils Kröppelshagen der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf ist überwiegend durch Wohnnutzungen in Einzelhausstrukturen geprägt. Es befinden sich dort außerdem größere Nutzungsstrukturen wie ein Reitstall, die Gemeindeverwaltung und eine Betriebsstätte des Abwasserverbands der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden.

Das Plangebiet grenzt östlich an das Grundstück des Abwasserverbands an. Im nördlichen Teilbereich des Plangebiets befindet sich ein Kinderspielplatz bestehend aus Sand- und Rasenflächen mit einigen Spielgeräten. Dieser ist zu allen Seiten durch einen Zaun abgegrenzt, welcher entlang der Grundstücksgrenze zur Betriebsstätte des Abwasserverbands sowie an der östlichen Grenze des südlichen Teilgebiets fortgeführt wird. Westlich grenzt ein kleines Gehölz an.

Der südliche Teilbereich des Plangebiets wird derzeit bereits für sportliche und freizeitleiche Aktivitäten genutzt. Dort befinden sich ein Bolzplatz mit zwei Toren und eine Tischtennisplatte. Im südlichen Bereich der Fläche ist außerdem eine Aufschüttung zu finden (Rodelhügel), die eine Höhe von etwa 3 m misst.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf.

Das Plangebiet ist über den Hohenhorner Weg erschlossen. Parkmöglichkeiten bestehen am Fahrbahnrand auf den Straßennebenflächen. Über den Hohenhorner Weg ist das Grundstück an die Dorfstraße (L208) angebunden, welche den südlichen Teil des Ortsteils erschließt und eine Verbindung zur Bundesstraße 207 herstellt.

In fußläufiger Entfernung zum Plangebiet liegt die Bushaltestelle „Kröppelshagen, Dorfstraße“, welche von den Buslinie 8810 und 8811 bedient wird. Die Buslinie 8810 (Bergedorf – Schwarzenbek – Mölln) bietet dabei einen durchgängigen 60 Min.-Takt, der in den Hauptverkehrszeiten auf einen 30 bzw. 15 Min.-Takt verdichtet wird.

5. Inhalt der Planung

5.1 Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende Darstellungen vorgesehen:

- Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftsplatz für Spiel, Sport, Freizeit und Erholung“, Symbole Parkanlage / Spielplatz



Abb. 6: Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

5.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Leitungen

Das Plangebiet ist verkehrlich über den Hohenhorner Weg erschlossen. Parkmöglichkeiten befinden sich auf den Straßennebenflächen bzw. am Fahrbahnrand.

Im Hohenhorner Weg verläuft eine Erdgasleitung. Eine Stromversorgung für das Plangebiet ist derzeit nicht vorhanden und auch zukünftig nicht geplant, da der Platz möglichst naturnah gestaltet werden soll und die Lichtverhältnisse für ausreichend erachtet werden.

Für die Müllentsorgung sollen verteilt auf dem Plangebiet Mülleimer platziert werden.

6. Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht)

Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

Grundlage für die Umweltprüfung sind die geplanten Darstellungen der 5. Änderung sowie eine Projektskizze der Aktivregion Sachsenwald-Elbe zu den geplanten Umgestaltungsmaßnahmen vom August 2019 (siehe Abb. 2 und Anlage).

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftsplatzes geschaffen werden. Bisher ist der nördliche Teil des Plangebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen und der südliche Teil als Fläche für die Landwirtschaft. Der südliche Teil wird allerdings auch heute bereits als Freifläche mit Rodelhügel und Ballspielfläche genutzt. Beide Teilflächen zusammen bilden zukünftig den Dorfgemeinschaftsplatz.

Das derzeitige Planungskonzept ist das Ergebnis eines längeren Planungs- und Abstimmungsprozesses innerhalb der Gemeinde. Die Umgestaltung des Plangebietes zum Dorfgemeinschaftsplatz mit einem erweiterten Freizeitangebot sowie als sozialer Treffpunkt wird von vielen Dorfbewohnern begrüßt und unterstützt. Es bietet sich an, hierfür an die bestehende Infrastruktur im Plangebiet anzuknüpfen und die Nutzung zu intensivieren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden folgende Darstellungen der Planänderung sowie die Aussagen der o.g. Projektskizze für die Umweltprüfung relevant sein:

- Neugestaltung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftsplatz für Spiel, Sport, Freizeit und Erholung“, Symbole Parkanlage/Spielplatz
- Erhalt des Spielplatzes als Teil der o.g. Grünfläche

Gemäß der Projektskizze (vgl. Abb. 2) sollen die bereits bestehenden Freizeitnutzungen wie Spielen und Bolzen durch einige weitere Aktivitäten für alle Altersgruppen ergänzt werden. Geplant sind eine Boulebahn, ein Grillplatz mit Tischen und Bänken, ein Umsetzen der Fußballtore (ggf. mit Ballfangzaun) sowie ein offener Unterstand zum Schutz bei Regen. Die zusätzlichen Freizeitangebote werden dabei so angeordnet, dass alle vorhandenen Vegetationsstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen und Strauchgruppen erhalten bleiben können. Zudem sind zusätzliche Baumpflanzungen geplant, um auch Aufenthaltsbereiche im Baumschatten zu ermöglichen.

6.1.1 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Planänderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,325 ha.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

a) Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Regionalplan für den Planungsraum I (1998):

Im Regionalplan für den Planungsraum Schleswig-Holstein Süd sind Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des südlichen Teilraums Schleswig-Holstein festgelegt. Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt innerhalb des Planungsraums I – Schleswig-Holstein Süd (Stand 1998). In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt. Statt bislang fünf wird es entsprechend der neuen Planungsräume zukünftig nur noch drei Regionalpläne geben. Im Januar 2014 wurde entsprechend eine Neuaufteilung beschlossen. In dieser Aufteilung wird die Gemeinde zum Planungsraum III gehören. Die neuen Regionalpläne befinden sich derzeit im Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans läuft ebenfalls aktuell.

Der Ausschnitt des Regionalplans (s. folgende Abbildung) für das Plangebiet zeigt, dass der geplante Dorfgemeinschaftsplatz im Übergangsbereich von der Dorflage zur freien Landschaft direkt am Rand eines regionalen Grünzugs liegt.

Nach Ziffer 4.2 Abs. 1 Regionalplan I dienen die regionalen Grünzüge als großräumige zusammenhängende Freiflächen unter anderem dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Land- und Forstwirtschaft, der Freiraumerholung und dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und der Gliederung des Siedlungsraumes. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Nach Ziffer 4.2 Abs. 3 Regionalplan I soll in den regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur solche Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.



Abb. 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Bewertung: Im Hinblick auf die o.g. Ziele für die regionalen Grünzüge ist festzustellen, dass diese durch das geplante Vorhaben der Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dorfgemeinschaftsplatz (u.a.: wettergeschützter Unterstand, eingebaute Grillplatz mit Tischen und Bänken, Wellenliegen, Boule-Bahn, zwei Kleinfeldtore mit Ballfangnetzen und ein Basketballtor, s. Abb. 2 sowie Vorhabenbeschreibung Kap. 6.1) nicht gefährdet sind:

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird nicht eingeschränkt,
- wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden, müssen also auch nicht gesichert werden,
- Land- und Forstwirtschaft wird im Plangebiet nicht praktiziert,
- die Freiraumerholung wird durch die geplanten Maßnahmen gestärkt,
- die Landschaft wird nicht zersiedelt.

Das geplante Vorhaben wird insofern als vereinbar mit den genannten Funktionen betrachtet und dient überwiegenden öffentlichen Interessen.

Landschaftsrahmenplan LRP für den Planungsraum III (2020):

Die bestehenden Landschaftsrahmenpläne I, II und IV aus den Jahren 1998, 2003 und 2005 sind aufgrund der Neufassung der Planungsräume Schleswig-Holstein durch das Landesplanungsgesetz (LAPlaG) vom 27. Januar 2014 sowie aufgrund neuer Rahmenbedingungen und aktueller Entwicklungen durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein als oberste Naturschutzbehörde fortgeschrieben bzw. als Landschaftsrahmenplan III neu gefasst worden. Hierzu gehören die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die Hansestadt Lübeck.

Die Hauptkarten des LRP enthalten folgende Hinweise oder Darstellungen für das Plangebiet:

Hauptkarte 1 Blatt 2:

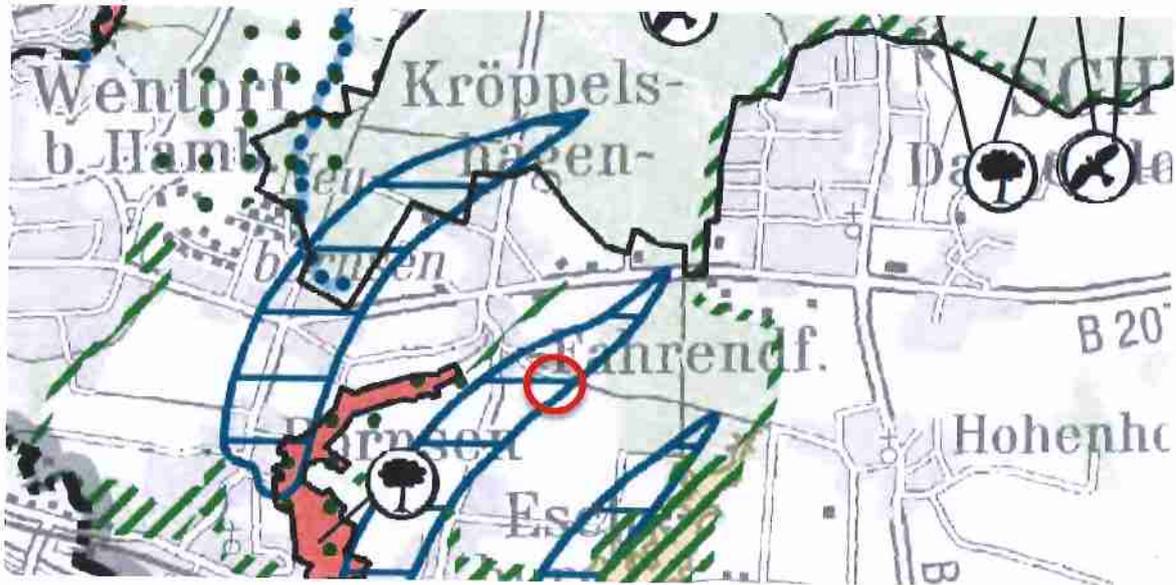


Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum 3, Hauptkarte 1 Blatt 2

- Trinkwassergewinnungsgebiet (blaue waagerechte Schraffur mit Rahmen)

Hauptkarte 2 Blatt 2:



Abb. 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum 3, Hauptkarte 2 Blatt 2

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (gelbe Dreiecke)
- Gebiet mit Voraussetzung für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes LSG (rote Schrägschraffur ohne Rahmen)
- Historische Kulturlandschaft – hier Knicklandschaft (grüne waagerechte Schraffur)

Die Hauptkarte 3 Blatt 2 enthält keine relevanten Aussagen für das Plangebiet.

Landschaftsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (2002):

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die in den Naturschutzgesetzen des Bundes – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) und der des Landes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) – formulierten Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege für die Gemeinde (Landschaftsplan) zu konkretisieren.

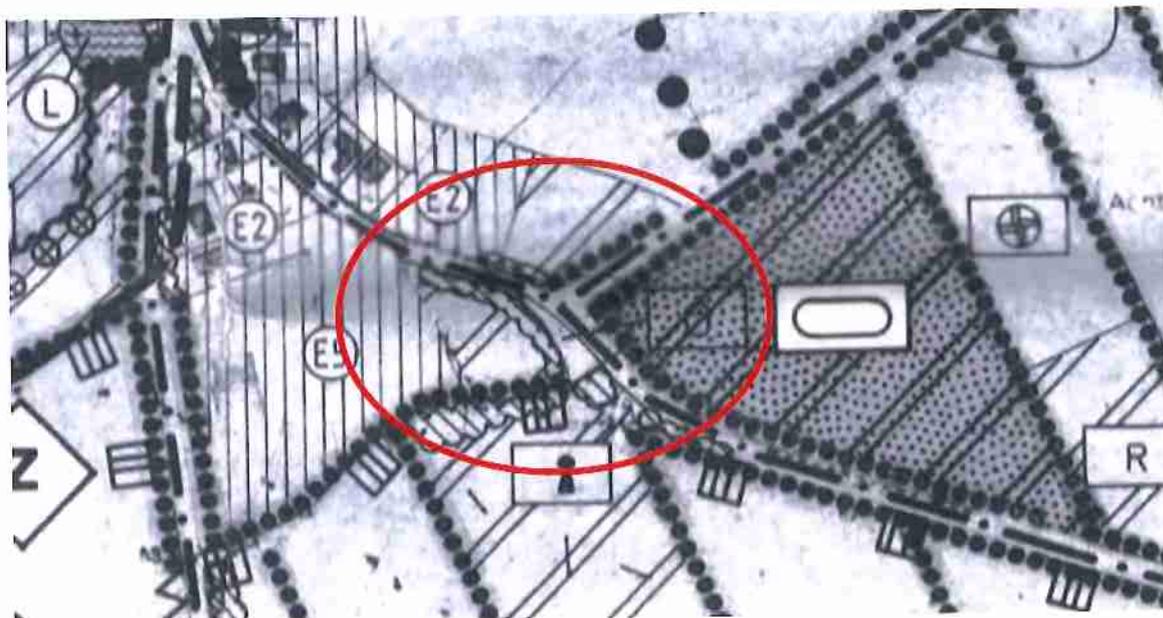


Abb. 10: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Die Planungskarte des Landschaftsplans zeigt für das Plangebiet Intensivgrünland (doppelte Schrägschraffur) mit randlichen Gehölzstrukturen sowie ein Symbol „Spielplatz“.

Bewertung: Die Planung entspricht der Zieldarstellung „Spielplatz“

Natura 2000 – Gebiete/weitere Schutzgebiete

Wirkungszusammenhänge zwischen dem Plangebiet und weiter entfernt liegenden Gebieten des europäischen Netzes „Natura 2000“ (z.B. FFH-Gebiete) können ausgeschlossen werden.

Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.2015 vorhanden.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Flächenverbrauch

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist ca. 0,325 ha groß und umfasst derzeit unversiegelte Flächen für die Freizeitgestaltung in einer dörflichen Randlage.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Das gesamte Plangebiet bleibt eine Freizeitfläche mit einer Nutzung als Dorfgemeinschaftsplatz. Es werden nur in einem sehr geringen Umfang Einbauten vorgenommen (offener Unterstand).

6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation

Boden: Aus den lt. Landschaftsplan im Gemeindegebiet häufig vorkommenden Geschiebelehmen und -mergeln der Grundmoränen mit periglazialen Deckschichten haben sich vor allem lehmige Sand- und Sandböden entwickelt. Diese kommen sehr wahrscheinlich auch im Plangebiet vor. Ein genaueres Bodengutachten liegt nicht vor und wird auch für die Eingriffsbewertung als nicht erforderlich erachtet.

Vorbelastungen/Altlasten: Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Grundwasser: Erkenntnisse zu den vorherrschenden Grundwasser- bzw. Schichtenwasser-Verhältnissen bzw. zur Versickerungsfähigkeit des Bodens liegen nicht vor und werden auch für die Eingriffsbewertung als nicht erforderlich erachtet.

Oberflächengewässer: Entlang des Hohenhorner Wegs und am südlichen Rand des Plangebietes verlaufen offene Entwässerungsgräben mit Regelprofil.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Boden: Versiegelungen und Überbauungen führen grundsätzlich zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen sowie zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Betroffen sind hier voraussichtlich überwiegend anthropogen überformte Böden.

Durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen der Rasenfläche zu einem Dorfgemeinschaftsplatz (u.a. Boulebahn, Grillplatz mit Tischen und Bänken, Umsetzen der Fußballtore, s. auch Kap. 6.1) wird es zu keinen umfänglichen bzw. erheblichen Neuversiegelungen kommen. Der geplante offene Unterstand zum Schutz bei Regen wird auf versiegelungsexensiven Punktfundamenten gegründet. Der Basketballkorb wird ebenfalls ein Punktfundament benötigen. Massive Gebäude sind nicht geplant.

Oberflächenentwässerung:

Die vorhandene Oberflächenentwässerung wird nicht verändert.

Schmutzwasserentsorgung: Im Zuge der Überplanung der vorhandenen Freiflächen in einen Dorfgemeinschaftsplatz ist kein Schmutzwasseranschluss erforderlich.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Da keine erheblichen Bodenversiegelungen geplant sind, sind voraussichtlich auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (weitere Prüfung erfolgt ggf. auf Baugenehmigungsebene bzw. im Rahmen einer Eingriffsgenehmigung).

6.3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt dörflich. Aufgrund der hohen Durchgrünung des Plangebietes und der geringen Versiegelung im Umfeld ist mit keinen siedlungsklimatischen Belastungszonen (Hitzeinseln) im oder im Umfeld des Plangebiets zu rechnen. Genauere Daten zu den klimatischen Verhältnissen und zur Luftqualität liegen nicht vor, werden aber auch für die Eingriffsbewertung als nicht erforderlich erachtet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen der vorhandenen Rasenfläche zu einem Dorfgemeinschaftsplatz mit einer weiterhin hohen Durchgrünung wird es zu keiner negativen mikroklimatischen Veränderung im Plangebiet kommen.

Auch die Luftgüte wird sich durch die geplante Umgestaltung nicht verschlechtern.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung und Minimierung von ggf. nachteiligen Auswirkungen tragen folgende Maßnahmen bei:

- Erhalt der vorhandenen Vegetationsstrukturen (Bäume und Gebüsche),
- Neupflanzungen von weiteren Bäumen

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Im Frühjahr 2020 erfolgte eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung, deren Ergebnisse in einem Bestandsplan dargestellt werden (s. Anlage).

Das Plangebiet liegt südlich des Hohenhorner Wegs auf Höhe der Einmündung der Straße Krummer Redder. Im Bereich des Plangebietes wird der Hohenhorner Weg von einer Baumreihe flankiert, die den vorhandenen Spielplatz im Nordteil des Plangebietes und den zukünftigen Dorfgemeinschaftsplatz im Südteil des Plangebietes räumlich vom Straßenraum trennt und gliedert. Die Baumreihe besteht aus überwiegend größeren Hainbuchen (Stammdurchmesser 30-50 cm), zwei größeren Eichen (Stammdurchmesser 40 cm), zwei Ahornen (Stammdurchmesser 5 cm und 30 cm) sowie am Südrand aus mehreren kleineren Birken (Stammdurchmesser 20-30cm).

Parallel zur Baumreihe verläuft zwischen Straße und Freiflächen ein abschnittsweiser offener Entwässerungsgraben, dessen Böschungen auf der Südseite teilweise mit Sträuchern bewachsen sind. Am Südrand des Plangebietes verläuft ebenfalls ein offener Entwässerungsgraben, dessen

südlicher Böschungsrand mit Sträuchern bewachsen ist. Die Gräben werden regelmäßig gepflegt, so dass sich keine naturnahen Vegetationsstrukturen entwickelt haben.

Am Südostrand des Plangebietes wächst eine Baumgruppe aus einer größeren Eiche (Stammdurchmesser 70 cm) sowie zwei kleineren Kastanien (Stammdurchmesser 30-35 cm). Sie geht nach Norden über in eine schmale Strauchpflanzung entlang der Grundstücksgrenze aus Hasel, Weißdorn und Pappeln.

Der größte Flächenanteil im Plangebiet besteht aus intensiv gemähten Rasenflächen mit einem Rodelhügel im Südteil und einem eingezäunten Spielplatzbereich im Nordteil.

Genauere Erfassungen zu den faunistischen Vorkommen liegen nicht vor, werden aber auch im Rahmen der Eingriffsbewertung angesichts der geplanten Vorhaben mit sehr geringer Eingriffsintensität als nicht unbedingt erforderlich betrachtet. Vermutet werden die gängigen Brutvögel der Knicks und Feldgehölze, die durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden, da die Gehölze erhalten bleiben.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Überplanung zum Dorfgemeinschaftsplatz können sämtliche vorhandene Vegetationsstrukturen erhalten bleiben. Dies umfasst die Baumreihe am Hohenhorner Weg sowie die größere Eiche am Südostrand des Plangebietes.

Zur Ergänzung des Baumbestandes und zur Beschattung der Freiflächen ist die Neupflanzung von standortgerechten einheimischen Bäumen vorgesehen.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung und Minimierung von ggf. nachteiligen Auswirkungen tragen folgende Maßnahmen bei:

- Erhalt aller vorhandenen Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche,
- Neupflanzung von einheimischen Laubbäumen.

Die vorhandenen sowie die geplanten Gehölze können über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung bzw. in der Eingriffsgenehmigung gesichert werden. Um evtl. Beeinträchtigungen der Gehölzbestände beim Bau der gem. Konzeptskizze geplanten Elemente ist sicherzustellen, dass ausreichend Abstand zu den Gehölzen eingehalten wird

6.3.5 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Ausgangssituation

Wie bereits unter 6.2b) dargestellt bestehen keine Wirkungszusammenhänge mit weiter entfernt liegenden Schutzgebieten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt ländlich am östlichen Ortsrand von Kröppelshagen. Derzeit grenzt nur im Westen die Bebauung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille und Geeststrandgemeinden an. Nach Norden, Osten und Westen erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen, die stellenweise durch Gehölzstrukturen und Knicks gegliedert werden.

Das Plangebiet selbst besteht aus einer großen, offenen und intensiv gepflegten Rasenfläche mit verschiedenen Möglichkeiten zur Freizeitnutzung. Ein Teilbereich ist als konventioneller Kinder-spielplatz vom Gesamtareal durch einen Zaun abgetrennt und mit verschiedensten Spielgeräten ausgestattet.

Im südlichen Teil des Plangebietes dominiert räumlich ein Rodelhügel, der ebenfalls mit Intensiv-rasen bewachsen ist. Zudem gibt es zwei Tore zum Bolzen sowie eine Tischtennisplatte.

Räumlich gegliedert wird die Fläche durch randliche Eingrünungen wie die durchgängige Baumreihe aus Einzelbäumen parallel zum Hohenhorner Weg sowie Strauch- und Gebüsch-gruppen am Westrand zum Flurstück 107 sowie am Südrand zum Flurstück 60/18. Im Nordosten und im Süden verlaufen am Rand des Plangebietes offene Entwässerungsgräben mit einem Regelprofil, die regelmäßig unterhalten werden und in denen sich keine naturnahen Vegetations-strukturen entwickelt haben.

Die Topographie im Plangebiet ist bis auf den Rodelhügel relativ eben ausgeprägt (55,30 üNN am Südrand, 54,30 m üNN am Nordwestrand).

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Überplanung des Geländes zu einem Dorfgemeinschaftsplatz wird das grüne Erscheinungsbild des Gesamtareals nicht wesentlich verändern. Die bereits bestehende Freizeitnutzung wie Spielen und Bolzen soll durch einige weitere Aktivitäten für alle Altersgruppen ergänzt werden. Geplant sind eine Boulebahn, ein Grillplatz mit Tischen und Bänken, ein Umsetzen der Fußballtore (ggf. mit Ballfangzaun) sowie ein offener Unterstand zum Schutz bei Regen. Die zusätzlichen Freizeit-angebote werden dabei so angeordnet, dass alle vorhandenen Vegetationsstrukturen wie Einzelbäume, Baumreihen und Strauchgruppen erhalten bleiben können.

Geplant sind zusätzliche Baumpflanzungen, um auch Aufenthaltsbereiche im Baumschatten zu ermöglichen.

Die geplante Umgestaltung des bereits jetzt für Freizeit und Erholung genutzten Plangebietes wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung und Minimierung von ggf. nachteiligen Auswirkungen tragen folgende Maßnahmen bei:

- Erhalt der vorhandenen gliedernden und raumbildenden Vegetationsstrukturen (insbesondere der Baumreihen und Einzelbäume) an den Rändern zur Einbindung des Dorfgemeinschaftsplatzes in die vorhandenen Siedlungsstrukturen.
- Neupflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen zur weiteren Gliederung der Fläche.

6.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Lärmbelastung

Ausgangssituation

Das Plangebiet ist durch geringe Verkehrslärmimmissionen des Hohenhorner Weges sowie durch landwirtschaftlichen Verkehr vorbelastet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Umgestaltung des Dorfgemeinschaftsplatzes wird es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Lärmbelastung im Plangebiet kommen. Die bisherigen Freizeitaktivitäten werden nur in einem geringen Umfang erweitert. Der Kinderspielplatz im Norden der Fläche (ca. 45m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung) bleibt erhalten, während die zusätzlich geplanten Spiel- und Sportelemente auf den südlichen Teilflächen geplant sind, die weiter von bestehenden Wohnnutzungen (mind. 80 m) abgerückt sind.

Der Dorfgemeinschaftsplatz soll den Bewohnern des Dorfes dienen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Besucher des Dorfgemeinschaftsplatzes vorwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad kommen und daher keine nennenswerten zusätzlichen Kfz-Verkehre entstehen, die zu Immissionen führen könnten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

b) Belastung mit Luftschadstoffen/ Klimaschutz

Zu den Belastungen durch Luftschadstoffe liegen keine Erhebungen vor und werden auch als nicht erforderlich betrachtet. Die Umgestaltung des Plangebietes zum Dorfgemeinschaftsplatz wird zu keinen erheblichen Verschlechterungen der Luftqualität führen.

c) Erholung

Ausgangssituation

Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich für Freizeitaktivitäten und zur Erholung genutzt. Wie bereits beschrieben gibt es einen konventionellen Spielplatz mit Kletterkombination, Rutsche und Schaukeln im Nordteil sowie einen Rodelhügel, einen Bolzplatz und eine Tischtennisplatte im Südteil des Plangebietes.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wie bereits beschrieben soll im Zuge der Umgestaltung der bestehenden Freizeitflächen zu einem Dorfgemeinschaftsplatz weitere Aktivitäten und Erholungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen ergänzt werden. Geplant sind eine Boulebahn, ein Grillplatz mit Tischen und Bänken, ein Umsetzen der Fußballtore (ggf. mit Ballfangzaun) sowie ein offener Unterstand zum Schutz bei Regen.

Die zusätzlichen Angebote verbessern die Erholungsnutzung.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.3.8 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter

Ausgangssituation:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.2015 vorhanden.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.4 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu ergreifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwendung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffe, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen / Planungsalternativen

Das derzeitige Planungskonzept und die Wahl des Standortes ist das Ergebnis eines längeren Planungs- und Abstimmungsprozesses innerhalb der Gemeinde. Die Umgestaltung des Plangebietes zum Dorfgemeinschaftsplatz mit einem erweiterten Freizeitangebot sowie als sozialer Treffpunkt wird von vielen Dorfbewohnern begrüßt und unterstützt. Der Standort ist bereits langjährig etabliert und bekannt, daher soll an die bereits bestehende Infrastruktur im Plangebiet angeknüpft werden und die Nutzungsmöglichkeiten erweitert werden. Für die geplante Erweiterung gibt es insofern keine Standortalternativen. Die Verlagerung der bestehenden Nutzungen an einen anderen Ort im Dorf wäre mit unverhältnismäßig großem Aufwand und Kosten verbunden, zudem stehen im Ort auch keine Flächen vergleichbarer Größenordnung zur Verfügung. Zwar sind die Erweiterungsflächen derzeit formal im baulichen Außenbereich gelegen und im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, tatsächlich sind sie jedoch nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern bereits mit Spiel- und Sportelementen

ausgestattet und vorgeprägt. Belange der Landwirtschaft sind insofern nicht betroffen, ebenso wird tatsächlich keine zusätzliche Außenbereichsfläche in Anspruch genommen, sondern eine Nutzungsintensivierung eines bereits bestehenden Standorts vorbereitet.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzung als Spielplatz, Rasenfläche / Bolzplatz fortgeführt werden.

6.6 Eingriffsregelung

Trotz der Änderung des Flächennutzungsplans verbleibt das Plangebiet im baulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Gemäß dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Ziffer 6.3, gilt für Vorhaben im Außenbereich:

„Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 8 ff. LNatSchG findet für Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB Anwendung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Denn diesen geht keine verbindliche Planung voraus, in der die Eingriffsproblematik abgearbeitet wurde. Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB ergehen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Für sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 und 6 BauGB) ist hinsichtlich der Kompensation das Einvernehmen, im Übrigen das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG) herzustellen. Die Bauaufsichtsbehörde darf – anders als in den Genehmigungsfällen nach § 34 BauGB – bei den Außenbereichsfällen nicht davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt werden, wenn sich die Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats geäußert hat. Denn § 18 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bezieht sich ausdrücklich auf § 34 BauGB, also auf Innenbereichsvorhaben und nicht auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Nach den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; hierzu gehören auch Maßnahmen zur Minimierung. Vermeidbar ist ein Eingriff, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen. Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen sind zuzulassen, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Belang den Belangen des Naturschutzes vorgeht und dem Eingriff andere Vorschriften des Naturschutzrechts nicht entgegenstehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 LNatSchG). Im Falle eines zulässigen, aber nicht oder nicht vollständig ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffs sind Ersatzzahlungen zur vollen Kompensation erforderlich (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 5 und 6 LNatSchG).

Eingriffe im Außenbereich, z.B. durch Errichtung einer baulichen Anlage, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG nur in den Fällen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, in denen der Eingriff nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder Anzeige an eine Behörde bedarf. Folglich entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 35 Abs. 1 und 4 BauGB ergeht die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Soweit nach § 62 Abs. 2 LBO die Genehmigung einer anderen Behörde die Baugenehmigung mit einschließt, tritt diese Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.“

Sollte zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen eine Baugenehmigung erforderlich sein, wird im Rahmen des Bauantrags die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet.

Sollte eine Baugenehmigung nicht erforderlich sein, ist aus Sicht des Kreises eine Eingriffsgenehmigung der UNB erforderlich.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- Biotoptypen- und Bestandsplan, Andresen Landschaftsarchitekten, Mai 2020

Weitere Gutachten und umweltbezogene Informationen wurden angesichts der geringen Eingriffsintensität nicht erhoben.

6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen wurden verwendet:

- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998

6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind voraussichtlich nicht erforderlich. Das Monitoring umfasst die Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen. Es basiert auf Überwachungsmaßnahmen und Umweltinformationen. Die Umweltauswirkungen werden von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben überwacht.

Die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen sowie der standortbezogenen umweltrelevanten Festsetzungen ist im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu beachten.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die geplanten Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Freizeit- und Erholungseignung des bereits vorhandenen Dorfgemeinschaftsplatzes am Ortsrand von Kröppelshagen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter. Es sind keine intensiven baulichen Maßnahmen geplant, die in einem größeren Umfang zu Versiegelungen führen (Ausnahme: Streifenfundamente für einen Unterstand). Alle vorhandenen Vegetationsstrukturen bleiben erhalten, zudem werden einige neue Bäume gepflanzt. Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

7. Hinweise

7.1.1 Nachbarschaft zum Wald

Auf dem westlich angrenzenden Flurstück 217 besteht ein Wald.

Die Regelungen des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 27.05.2016 sowie der Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31. Januar 2013, zuletzt geändert am 24.01.2018, sind zu beachten.

7.1.2 Kampfmittel

Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

7.1.3 Kulturdenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben (Kosten und Finanzierung)

Der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf entstehen durch die Planung und deren Umsetzung Kosten für die Herrichtung und Ausstattung des Dorfgemeinschaftsplatzes.

Einnahmen (Bodenwertsteigerungen und Grundstücksverkäufe)

- keine-

9. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

Verfahrensübersicht

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3635) und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet „Südlich Hohenhorner Weg und östlich Hohenhorner Weg Nr. 12 (Flurstück 17 der Flur 3)“ ist am 10.12.2019 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf gefasst worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB hat in Form einer Informationsveranstaltung am 11.08.2020 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BauGB am 08.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaPlaG S.-H.)

Die Planungsanzeige zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein über den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg am 08.07.2020 übersandt worden.

Öffentliche Auslegung

Die Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB hat im Zeitraum vom 30.12.2020 bis 05.02.2021 stattgefunden.

Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB am 18.12.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Rechtsgrundlagen

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)
- Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (LaPlaG S.-H.) vom 27. Januar 2014 (GVOBl. S. 8), zuletzt geändert am 20. Mai 2019 (GVOBl. S. 98)

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 23. Februar 2021

Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros

clausen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Andresen Landschaftsarchitekten
Glockengießerstraße 62
23552 Lübeck

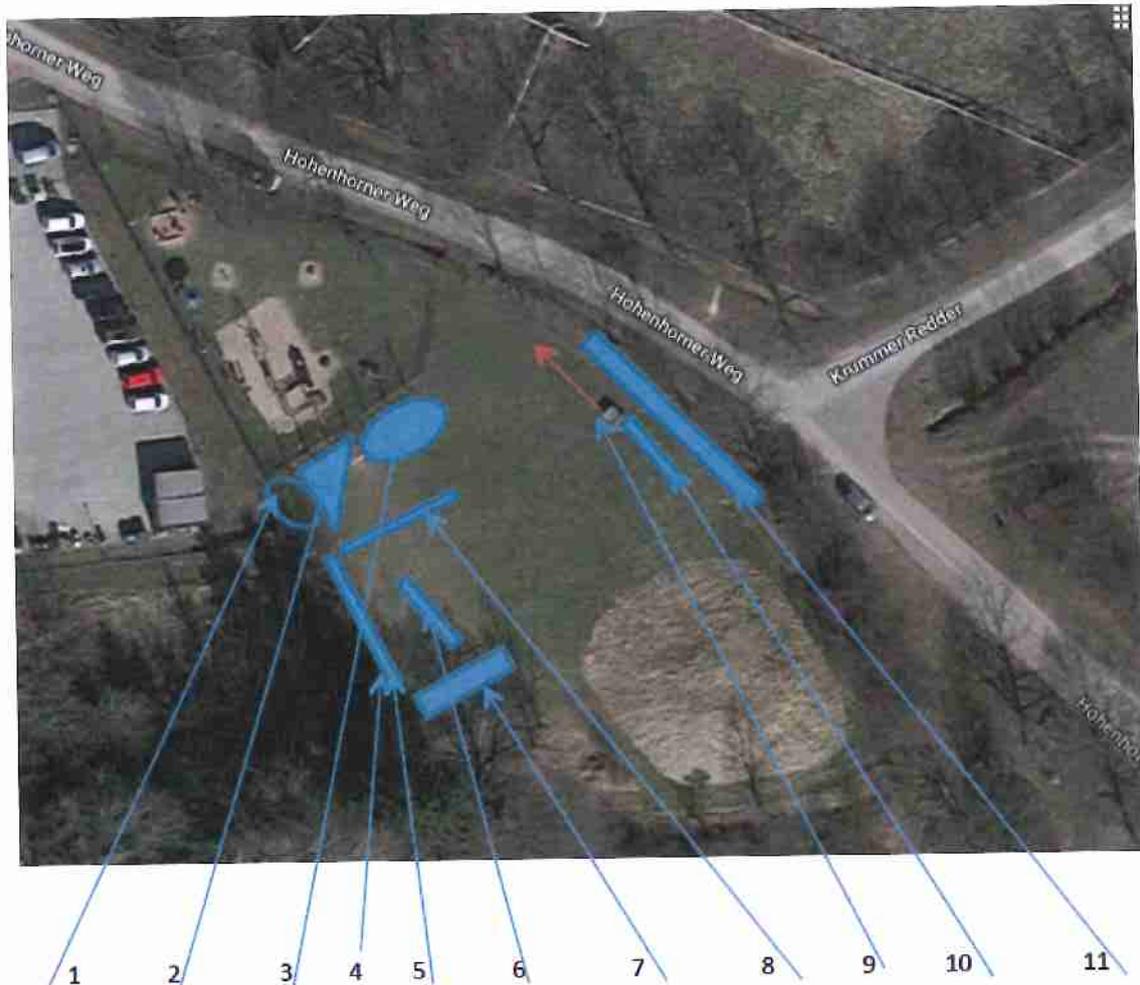


ANLAGE:

- Konzeptskizze Dorfgemeinschaftsplatz
- Biotoptypenplan

Anlage 1

Konzeptskizze Dorfgemeinschaftsplatz



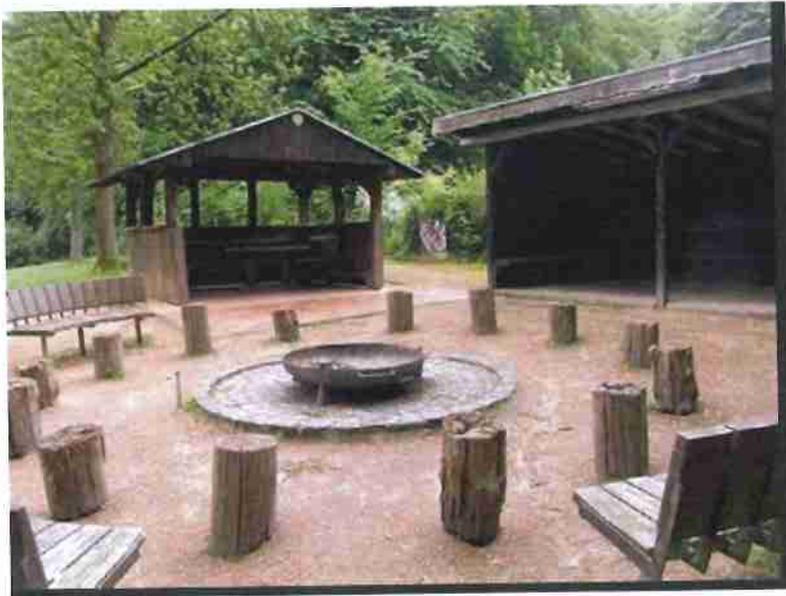
- 1) 2-3 m freier Platz zum Zaun, um z.B. Kühlanhänger zu positionieren
- 2) Unterstand -> siehe Extra
- 3) Grillplatz -> siehe Extra
- 4) Schutzzaun hinter dem neuen Tor
- 5) Basketballkorb aus dem Schlehenweg mit Spielfläche (ca. 4x 5 m) für 1 Korb. Basketballkorb wird im Zaunbereich aufgebaut (4)
- 6) Versetztes Tor ca. 2 m vor dem Zaun (4)
- 7) Boule-Platz -> siehe Extra
- 8) Beet zur optischen Trennung Sport – Chillbereich -> siehe Extra
Solch Beet-Einfassung kann auch am Grillplatz zwischen den Bänken gebaut werden
- 9) TT-Platte wird in Richtung Eingang versetzt
- 10) Versetztes Tor
- 11) Großer Schutzzaun hinter dem Tor. Schutz der Bäume und Schutz der Straße
- 12) Weitere Elemente -> siehe Extra

2 - Unterstand



3- Grillplatz





Idee: gemauerter Grill in der Mitte. Außen rum Tisch-Bank-Kombinationen.

Ggf. Beeteinfassungen zwischen den Bänken

7- Boule Platz



8- Beeteinfassungen



3 und 11: Ballfangzaun

Sport-Thieme® Ballfangnetz-Anlage
"Standard", 25x5 m

SPORT-THIEME

Immer auf der sicheren Seite!

▼ Produktinformationen

Ausführung	Preis (Set)	Lieferzeit	Menge (Set)
Ohne Bodenhülsen WS-61 111 8751	* € 1549,-	Mi 09 10 - Do 10 10	1
Mit Bodenhülsen WS-61 111 8777	* € 2049,-	Mi 09 10 - Do 10 10	1

*Alle Preise inkl. gesetzlicher MwSt., zzgl. Versandkosten

Bis 492,30 sparen!

In den Warenkorb +

Auf die Vergleichsliste

Die Sport-Thieme Ballfangnetz-Anlage ist der optimale Schutz für jeden Sportplatz. Sichern Sie die Spielfläche ganz einfach ab und erhöhen sie den Schutz Ihrer Zuschauer.

Mit Netzen



Aus Metall

12: weitere Elemente



2-3 Mülleimer



4-5 Tisch-Bank Kombinationen (u.a. am Grillplatz) + 3-4 Bänke (für z.B. Boule-Platz)



oder so etwas?



2-3 Wellenliegen drehbar

